

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

**Zöchling Abfallverwertung GmbH;
Sanierung Deponie Kleeblatt**

TEILGUTACHTEN 1 ABFALLCHEMIE

Verfasser:

Dr. Annemarie Graus-Göldner

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP- Behörde, RU4-U-744
Bearbeitungszeitraum: von 20.03.2018 bis 26.03.2018

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Vorbesitzer der Fa. Koller betrieb im Bereich des Abbaufeldes „KLEEBLATT“ in den 1990er Jahren eine Deponie für Bodenaushub und Baurestmassen. Die Deponie wurde vor Inkrafttreten der Deponieverordnung 2008 errichtet und verfüllt und entspricht somit nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik. Durch den Vorbesitzer der Fa. Koller wurde es auch verabsäumt, die Deponie mit einer Oberflächenabdichtung gegen das Eindringen von Niederschlagswasser zu sichern.

Die Fa. Zöchling Abfallverwertung GmbH hat die unmittelbar von Projekt betroffenen Grundstücke sowie die bestehenden Deponien auf dem Projektareal von der Fa. Koller übernommen.

Die Fa. Zöchling Abfallverwertung GmbH beabsichtigt nunmehr, die alte Deponie auf dem Abbaufeld „KLEEBLATT“ zu sanieren und einen ordnungsgemäßen Deponieabschluss entsprechend dem Stand der Technik gemäß Deponieverordnung 2008 herzustellen.

Darüber hinaus wird es mit dem gegenständlichen Vorhaben zu einer Vereinheitlichung der Oberflächengestaltung der an die Deponie „KLEEBLATT“ angrenzenden, bereits bewilligten Deponien der Fa. Zöchling Abfallverwertung GmbH kommen.

Die Fa. Zöchling Abfallverwertung GmbH verzichtet zu diesem Zweck auf einen Großteil des bereits rechtskräftig bewilligten Deponievolumens im Bereich der Abbaufelder „KOLLER V“, „JOHANN I“, „KOLLER II“ und „KOLLER II Nachtrag“ sowie auf dem Abbaufeld „KOLLER I“. Im Zuge des gegenständlichen Projekts wird dieses Deponievolumen im Ausmaß von in Summe ca. 2,200.000 m³ für ein auf die Sanierung der Deponie „KLEEBLATT“ abgestimmtes, gesamtheitliches Projekt für alle angeführten Abbaufelder mit einer einheitlichen Oberflächengestaltung für alle Flächen umgewidmet.

Das gegenständliche Vorhaben umfasst somit neben der Sanierung der Deponie „KLEEBLATT“ auch eine Bodenaushub- und Baurestmassendeponie entsprechend der Deponieverordnung 2008 auf den Abbaufeldern „KOLLER V“, „JOHANN I“, „KOLLER II“, „KOLLER II Nachtrag“, „KLEEBLATT“, „KOLLER I“ und auf den Gst. 416/5 und 416/8, KG Markgrafneusiedl.

1.2 DEPONIEERRICHTUNG

Baurestmassenkompartiment

Das projektgegenständliche Baurestmassenkompartiment überdeckt vollflächig die alte Deponie „KLEEBLATT“, welche dadurch im Rahmen der Sanierung eine dichte Oberflächenabdeckung nach dem Stand der Technik erhält.

Die Gesamtfläche des Baurestmassenkompartiments beträgt rund 311.000 m², die Verfüllkubatur rund 2,948.000 m³. Die durchschnittliche Abfallschütthöhe beträgt ca. 9,5 m. Mit Ausnahme der südlichen Teile des Abbaufeldes „KOLLER I“ umfasst das Baurestmassenkompartiment das gesamte Projektareal. Errichtung und Betrieb erfolgen nach den Bestimmungen der Deponieverordnung 2008.

Bodenaushubkompartiment

Das Bodenaushubkompartiment dient einerseits zur Profilierung des Deponierohplanums des Baurestmassenkompartiments und andererseits zur harmonischen Gestaltung der Deponieoberfläche zur besseren Eingliederung in das Landschaftsbild (Geländeanpassung im südlichen Bereich des Abbaufeldes „KOLLER I“, Überschüttung der Sickerwasserkanäle im Westen und Osten des Baurestmassenkompartiments).

Das Verfüllvolumen des Bodenaushubkompartiments beträgt in Summe rd. 1,065.000 m³.

1.3 Rechtliche Grundlagen:

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
 1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden, oder
 2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

§ 3 Abs 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (***konzentriertes Genehmigungsverfahren***).

2. **Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur**

- UVE vom November 2014
- UVE Ergänzung vom September 2015
- Einreichunterlagen nach den Materiegesetzen vom November 2014
- Projektkonkretisierung vom September 2015
- Projektkonkretisierung Elektrotechnik vom September 2017
- Gesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-G 2000), BGBl Nr. 697/1993
- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG), BGBl I Nr. 102/2002
- Abfallverzeichnisverordnung, BGBl II Nr. 570/2003
- Abfallnachweisverordnung, BGBl II Nr. 341/2012
- Deponieverordnung 2008, BGBl Nr. 39/2008 idgF
- Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017
- Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001
- Grundwasserzustandsüberwachungsverordnung, BGBl. II Nr. 465/2010
- Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser, BGBl. II Nr. 98/2010
- Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15.07.1975 idgF über Abfälle
- Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 16.07.1999 über Abfalldeponien
- Entscheidung 2003/33/EG des Rates zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien

- ÖNORM S 2100 – Abfallkatalog
- ÖNORM S 2110 – Analytische Beurteilung von Abfällen
- ÖNORM S 2111 – Probenahme von Abfällen
- ÖNORM S 2121 – Probenahme von Böden für die Durchführung einer Abfalluntersuchung
- ÖNORM S 2123 Teile 1-6 – Probenahmepläne für Abfälle, Haufwerksbeprobung
- EN 14899 – Charakterisierung von Abfällen – Probenahme von Abfällen
- ÖNORM S 2126 – Grundlegende Charakterisierung von Aushubmaterial
- ÖNORM S 2127 – Grundlegende Charakterisierung von Abfallhaufen

3. **Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen**

Auswirkungen des Vorhabens und Maßnahmen

Risikofaktor 24:

Gutachter: AC

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Auswirkungen auf die Abfallwirtschaft durch die Deponierung von Abfällen

Fragestellungen:

1. Welche Auswirkungen auf die Abfallwirtschaft ergeben sich durch die Deponierung von Baurestmassen und Bodenaushubmaterial?
2. Wie werden diese Auswirkungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Die Zöchling Abfallverwertung GmbH übernimmt die Deponiebewilligungen im Bereich des Abbaufeldes „KLEEBLATT“ und beabsichtigt, die Deponie zu sanieren und einen ordnungsgemäßen Deponieabschluss entsprechend dem Stand der Technik herzustellen. Zusätzlich umfasst das Vorhaben die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushub- und Baurestmassendeponie auf den Abbaufeldern KOLLER V, JOHANN I, KOLLER II, KOLLER II Nachtrag, KLEEBLATT, KOLLER I und auf den Grundstücken 416/5 und 416/8, KG Markgrafneusiedl.

Für das gesamte Projektgebiet liegen Bewilligungen für Deponien bzw. mineralrohstoffrechtliche Wiederverfüllungen vor, die bis zum jetzigen Zeitpunkt nur teilweise ausgeschöpft wurden. Durch das gegenständliche Projekt wird zum einen auf bestehende Deponien verzichtet, zum anderen werden Änderungen vorgenommen. Das Vorhaben umfasst eine Baurestmassendeponie mit einem Gesamtvolumen von ca. 2,9 Mio. m³ sowie eine Bodenaushubdeponie mit einer Verfüllkubatur von ca. 1 Mio. m³. Der prognostizierte Verfüllzeitraum beträgt 7 bis 11 Jahre. Die neu beantragten Baurestmassen- und Bodenaushubdeponien werden unabhängig von anderen Deponien der Firmen Zöchling oder Koller betrieben.

Die Sanierung der Deponie KLEEBLATT erfolgt durch eine Überdeckung der bestehenden Bodenaushubdeponie auf den Gst. Nr. 416/3 und 416/4, KG Markgrafneusiedl und der Entfernung der abgelagerten Abfälle bis auf die zukünftige Unterkante der künstlichen Barriere des neuen Baurestmassenkompartiments. Die zu entfernenden Abfälle werden entweder in projektsgegenständliche Kompartimente oder auf andere Deponien verbracht. Die Gesamtfläche des Baurestmassenkompartiments beträgt 311.000 m² mit einer Verfüllkubatur von ca. 2,9 Mio. m³. Das Verfüllvolumen des gegenständlichen Bodenaushubkompartiments beträgt rd. 1 Mio. m³. Das projektsgegenständliche Baurestmassenkompartiment überdeckt vollflächig die bestehende Deponie KLEEBLATT, die dadurch eine dichte Oberflächenabdeckung erhält.

Gutachten:

Das vorliegende Projekt umfasst die Sanierung der Deponie „KLEEBLATT“ sowie die Errichtung und den Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage bestehend aus einer Bodenaushub- und einer Baurestmassendeponie.

In der Bodenaushubdeponie gelangen ausschließlich nicht kontaminierte Bodenaushubmaterialien und nicht kontaminierte Bodenbestandteile zur Ablagerung, welche jeweils den Anforderungen des Anhangs 4, DVO 2008 entsprechen.

Im vorliegenden Projekt ist als Abfallkonsens für die Bodenaushubkompartimente eine Auflistung von Abfallarten mit den entsprechenden Schlüsselnummern bzw. Spezifizierungen gemäß Anlage 5, Abfallverzeichnisverordnung definiert. Die in der Bodenaushubdeponie zu behandelnden Abfallarten sind der Schlüsselnummer 31411 mit den Spezifizierungen 29-34 zuzuordnen. Zudem sollen die Abfälle mit den Schlüsselnummern 31485, 31604, 31625, 31635, 54501, 94101 und 99102 abgelagert werden.

In der Baurestmassendeponie ist ausschließlich die Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen vorgesehen, welche den Anforderungen des Anhangs 1, Tabelle 5 und 6, DVO 2008 entsprechen. Weiters gelangen Abfälle gemäß Anhang 2, DVO 2008 und Aushubmaterial sowie Gleisschotter, die den Anforderungen des Anhangs 4, DVO 2008 entsprechen, zur Ablagerung. Die Anlage ist als IPPC-Anlage einzustufen.

Der Abfallkonsens für die Baurestmassendeponie umfasst Abfälle gemäß Anlage 5, AbfallverzeichnisVO und Anhang 2, DVO 2008 mit den Schlüsselnummern 31407 17, 31408 17, 31409, 31409 18, 31410, 31411 29, 31411 31, 31411 33, 31414, 31416, 31427 17, 31438 und 54912, welche ohne analytische Untersuchung für die grundlegende Charakterisierung zur Ablagerung vorgesehen sind. Zudem wird ein Abfallkatalog vorgelegt, der Abfälle gemäß Anlage 5 zur AbfallverzeichnisVO umfasst und welche nur nach grundlegender Charakterisierung abgelagert werden dürfen.

Die Errichtung und der Betrieb der Bodenaushub- und Baurestmassendeponien erfolgen gemäß den Bestimmungen der DVO 2008 idgF.

Für die gegenständlichen Bodenaushub- und Baurestmassenkompartimente werden die Anforderungen an den Deponiestandort gemäß § 21 Abs. 1, 2 und 3 DVO 2008 erfüllt. Der Deponiestandort verfügt über keine natürliche geologische Barriere. Die Untergrundanforderungen gemäß § 22 DVO 2008 werden für die gegenständlichen Baurestmassenkompartimente nicht erfüllt. Mit einer künstlichen Barriere durch lagenweise geschüttete und verdichtete Schichten aus bindigem Material mit einem kf-Wert von $\leq 5 \times 10^{-10}$ m/s und einer Mindeststärke von 0,5 m sind jedoch die Voraussetzungen gemäß § 22 Abs. 4 DVO 2008 gegeben.

Die Anforderungen gemäß § 24 DVO 2008 an eine freie Sickerwasservorflut werden für Baurestmassenkompartimente durch zwei Sickerwassersammelbecken erfüllt.

Beschreibungs- und planungsgemäße Darstellungen der Bodenaushub- und Baurestmassenkompartimente mit den deponiebautechnischen Einrichtungen liegen vor.

Für die Zulässigkeit der Ablagerung von Abfällen auf Bodenaushubdeponien sind folgende Voraussetzungen erforderlich: Gemäß § 5 Abs. 1 DeponieVO 2008 dürfen nur nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial und nicht verunreinigte Bodenbestandteile auf einer Bodenaushubdeponie abgelagert werden, welche den Anforderungen des Anhangs 4 (bzw. des Anhangs 1) entsprechen. Das bedeutet, dass nicht alle Abfälle, welche die Annahmekriterien (Grenzwerte) für eine Bodenaushubdeponie einhalten, auf dieser auch abgelagert werden dürfen. Die Abfälle müssen entweder unter dem Begriff "nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial" oder dem Begriff "nicht verunreinigte Bodenbestandteile" subsumierbar sein.

Die Einreichunterlagen beinhalten als wesentlichen Bestandteil der Kontrolleinrichtungen das Abfallannahmeverfahren, bestehend aus einer grundlegenden Charakterisierung und einer Eingangskontrolle im Deponiebereich unter Anwendung des Anhangs 4, DVO 2008. Weiters wird auf die Annahme von Abfällen im Rahmen der Eingangskontrolle entsprechend den Bestimmungen der §§ 17 und 18 DVO 2008, wobei ein Beurteilungsnachweis zur Eignung des Abfalls für die Ablagerung in das jeweilige Kompartiment vorliegen muss, verwiesen.

Zusammenfassend ist aus fachlicher Sicht festzuhalten dass sich durch die Deponierung von Baurestmassen und Bodenaushubmaterial im Rahmen des gegenständlichen Projektes keine wesentlichen Auswirkungen auf die Abfallwirtschaft ergeben.

Auflagen:

Es dürfen nur die im Einreichprojekt vom November 2014 festgelegten Abfälle gemäß dem jeweiligen Abfallkonsens für die Bodenaushub- bzw. Baurestmassendeponie abgelagert werden. Nicht konsensgemäße Abfälle sind unverzüglich aus dem Deponiebereich zu entfernen.

Für den Betrieb der Deponie sind der Behörde eine verantwortliche Person (Leiter der Eingangskontrolle) und deren Stellvertreter namhaft zu machen. Diese entsprechend geschulten und befähigten Aufsichtspersonen müssen nachweislich informiert sein welche Materialien unter welchen Auflagen abgelagert werden dürfen. Namen und Anschriften dieser Personen sind der Behörde (auch im Falle eines Personalwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.

Datum: 26.03.2018.....

Unterschrift: .....